

Satzung

Schwell-Kopp-Träscher-Club e.V. Mainz

Präambel Im Bewusstsein ihrer fastnachtlichen Verantwortung vor Gott Jokus und allen Närrinnen und Narrhallesen als gleichberechtigte Schwellköpp in einem närrisch vereinten Europa der karnevalistischen Welt zu dienen, hat sich das Volk der Schwellkoppträgerinnen und Schwellkoppträger, kraft ihrer humoristischen Vielfalt, diese Satzung gegeben!



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwell-Kopp-Träscher-Club (SKTC e. V.)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums, insbesondere die Förderung der traditionsreichen Schwellköpp der Mainzer Fastnacht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive Teilnahme an der Mainzer Straßenfastnacht sowie der Durchführung fastnachtlicher und kultureller Veranstaltungen mit den beispielhaft aufgezählten Zielen: a) Weckung von Interesse und Engagement für die fastnachtliche Geschichte der Stadt Meenz und ihrer einzigartigen Schwellköpp b) Einbindung der Jugend in fastnachtliches Brauchtum c) Heranführen und Betreuen des Schwellkoppträschernachwuchses d) Meenzer Schwellköpp als Identifikationsfiguren der Meenzer Fastnacht e) Aller Meenzer Schwellköpp f) Intensivierung der Gleichstellung und Frau in tragender Rolle innerhalb der bisher männerdominierten Schwellkoppgemeinde

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 58 AO). Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Satzungszweck aktiv unterstützt. Juristische Personen haben in

der Mitgliederversammlung jeweils ein Stimmrecht. Minderjährige benötigen zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Satzungszweck ideell oder wirtschaftlich unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Fortsetzung

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) mit Tod des Mitglieds b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig; c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Beim Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sitzungspräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, vier Beisitzern, dem Frauenbeauftragten sowie einem Vertreter des Mainzer Carneval Vereins (MCV), der vom Vorstand des MCV selbst bestimmt wird (Zur Vereinfachung sind nur die männlichen Bezeichnungen der Positionen benannt; die Besetzung der Positionen auch mit Närrinnen ist ausdrücklich erwünscht). Sinkt der Anteil der Männer im Vorstand unter 3 Personen, wird der Vorstand automatisch um einen Männerbeauftragten erweitert.

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks können nur beschlossen werden, wenn diese ausdrücklich mit der Einladung angekündigt werden. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt und mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Sie steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel wählt die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer, der der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht vorlegt. Er wird auf drei Jahre gewählt. Neuwahlen sind zulässig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 11. November fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Minderjährige sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege des fastnachtlichen Brauchtums zu verwenden hat.

Mainz, den 11.11.2002